



Beitrags- und Mitgliedsordnung

1. Grundsätzliche Bestimmungen

- 1.1. Diese Beitrags- und Mitgliedsordnung regelt zusammen mit der Vereinssatzung und den jeweils gültigen Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung die Beziehungen der Mitglieder zum Verein, der Mitglieder untereinander und des Vereins und seiner Mitglieder zu Dritten. Sie ist für alle Mitglieder verbindlich und wird durch die Mitgliedschaft im Verein anerkannt.
- 1.2. Änderungen von Teilen dieser Beitrags- und Mitgliedsordnung durch Vereinsbeschlüsse setzen sie nicht in ihrer Gesamtheit außer Kraft. Bis zur Neufassung nach Änderung von Teilen gilt die veröffentlichte Fassung mit Ausnahme der geänderten Teile. Die Änderung ist ausreichend bekannt gemacht durch Aushang am schwarzen Brett des Vereins im Brüder-Schönfeld-Haus, Maintal.

2. Beiträge

Beiträge werden per Lastschriftverfahren zum Anfang eines Monats eingezogen. Während der Ferien und bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes ist der Beitrag weiter zu zahlen. Im Fall von einzelnen außerplanmäßigen Schließtagen oder verkürzten Betreuungstagen entsteht kein Erstattungsanspruch. Wird ein berechtigter Bankeinzug zurückgebucht, werden die anfallenden Gebühren dem Mitglied in Rechnung gestellt.

2.1. Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt ab 01.04.2024 einen kalenderjährlichen Mitgliedsbeitrag von 30,00 € je Mitglied. Dieser Betrag wird Anfang Januar eingezogen. Der Jahresbeitrag wird im Falle einer vorzeitigen Kündigung nicht erstattet.

2.2. Verwaltungsgebühr Kita Abenteuerland (Krippe/ Kindergarten/ Hort)

Bei Anmeldung des Kindes in der Einrichtung wird ein einmaliger Betrag von 100,00€ pro Familie erhoben, der auch bei Nichtzustandekommen des Vertrages einbehalten wird.



2.3. Hort	ab 01.09.2023
Monatlicher Beitrag bis 16 Uhr	225,00 € je Kind
Essensgeld (Monat)*	65,00 € je Kind
Essensgeld (Tag)*	3,25 € je Kind

2.4. Kindergarten	ab 01.09.2023
Monatlicher Beitrag bis 15 Uhr	320,00 € je Kind
Monatlicher Beitrag bis 16 Uhr	351,00 € je Kind
Essensgeld (Monat)*	73,00 € je Kind
Essensgeld (Tag)*	3,65 € je Kind

2.5. Kinderkrippe	ab 01.09.2023
Monatlicher Beitrag bis 15 Uhr	325,00 € je Kind
Monatlicher Beitrag bis 16 Uhr	355,00 € je Kind
Essensgeld (Monat)*	65,00 € je Kind
Essensgeld (Tag)*	3,25 € je Kind

* Im Fall von Allergien und/oder Unverträglichkeiten kann beim Essenbeitrag ein Aufschlag von 25-75% erhoben werden.

2.6. Allgemeines zu den Beiträgen/Betreuungszeiten

Die Einrichtung ist montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. Grundsätzlich ist eine Teilnahme am Essen nur monatsweise möglich. Die An-/Abmeldung muss eine Woche vor Ende des Vormonats erfolgen. Eine tageweise Teilnahme ist nur in Ausnahmefällen in Absprache mit den Erzieherinnen möglich.

Wenn eine zusätzliche Betreuungsstunde benötigt wird, ist der Bedarf mindestens zwei Tage vorher bei der Erzieherin anzumelden. Für die einzelne Betreuungsstunde ist eine Gebühr von 35,00 € fällig und ist direkt in der Kita zu entrichten.

Für den Fall, dass das Kind nicht am Ende der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt wird, wird eine zusätzliche Betreuungsgebühr von 30,00 € pro angefangener halber Stunde erhoben (Strafgebühr). Wird das Kind nach 16.00 Uhr abgeholt, beträgt die zusätzliche Gebühr 50,00 € pro angefangener halber Stunde.

Ist ein Kind für eine Betreuungszeit bis 16.00 Uhr angemeldet, so wird für das jüngere Geschwisterkind kein zusätzlicher Beitrag für die Betreuung bis 16:00 Uhr berechnet (Geschwisterbonus).



Die Beiträge werden jeweils zu Beginn des Monats für den gesamten Monat auf Basis des zu dem Zeitpunkt relevanten Betreuungsmodells berechnet.
Es werden pro Monat normiert 20 Betreuungstage angesetzt.

2.7. Gebührenbefreiung nach § 32c HKJGB für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt

Alle Kinder in Hessen, die im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt den Kindergarten besuchen, werden ab 1. August 2018 für bis zu sechs Stunden täglich von dem Kosten- und Teilnahmebeitrag freigestellt, d.h. es werden von den Eltern für diese Betreuungszeit keine Gebühren erhoben

Für Betreuungszeiten, die über sechs Stunden täglich hinausgehen, wird der diesem Zeitanteil entsprechende Teilnahme- und Kostenbeitrag erhoben. Eine überproportionale Beitragsbelastung der über sechs Stunden hinausgehenden Betreuungszeiten ist nicht förderkonform!

Dasjenige Betreuungsmodell, das im Umfang den freizustellenden sechs Stunden täglich am nächsten liegt (siehe 2.4.) dient als Berechnungsgrundlage.

Daraus ergibt sich ein verbleibender Elternbeitrag je nach Betreuungsmodell:

ab 01.09.2023

Monatlicher Eltern-Beitrag bis 15 Uhr	80,00 € je Kind
Monatlicher Eltern-Beitrag bis 16 Uhr	117,00 € je Kind

3. Mitarbeit

3.1. Kindergarten, Kinderkrippe und Hort

Familien / eheähnliche Gemeinschaften	2 Stunden/ Monat/ 1. Kind
Familien / eheähnliche Gemeinschaften	1 Stunde/ Monat/ je weiteres Kind
Alleinerziehende	1,5 Stunden/ Monat/ 1. Kind
Alleinerziehende	0,5 Stunden/ Monat/ je weiteres Kind

Jede nicht geleistete Pflichtstunde berechtigt den Verein, diese dem Mitglied mit 25,00 € in Rechnung zu stellen.



Es können max. 6 Plus- oder Minusstunden ins Folgejahr übertragen werden. Darüber hinaus geleistete Stunden werden dem Verein „gespendet“. Minderstunden werden in Rechnung gestellt.

3.2. Sonderregelungen

Dem Vorstand werden als Ausgleich für die Tätigkeit im Vorstand alle Pflichtstunden erlassen. Im Jahr des Ausscheidens werden Personen des geschäftsführenden Vorstands die Arbeitsstunden für das verbleibende Kalenderjahr erlassen. Personen aus dem erweiterten Vorstand werden bis zum Ende des Kitajahres (30.06.) befreit.

Dem Elternbeirat werden als Ausgleich für seine Tätigkeit 6 Stunden der Mitarbeit erlassen.

4. Miete von Vereinsräumen

Vermietung Cafeteria und Flur (ausschließlich an Vereinsmitglieder): 15,00 €

5. Kündigung

5.1. Kündigung der Mitgliedschaft im Hauptverein durch den Verein

Der Vorstand kann die Mitgliedschaft schriftlich mit einer sechswöchigen Frist zum Monatsende kündigen, wenn trotz zweimaliger Mahnung die Beitragszahlung und/oder die Mitarbeit im Rückstand ist/sind.

5.2. Kündigung der Mitgliedschaft im Hauptverein durch das Mitglied

Die Vereinsmitgliedschaft muss schriftlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende erfolgen. Diese Kündigung muss separat zu der Abmeldung gem. 5.3. erfolgen.

5.3. Kündigung der Betreuung in Kinderkrippe/Kindergarten/ Hort

5.3.1 Der Vertrag endet automatisch mit Ende der vertraglich vereinbarten Betreuungsform. Für angehende Schulkinder und aktuelle Hortkinder endet die Betreuungsform jeweils mit der Sommerschließung. (Jeweils mit dem Ende des Monats, in dem die Betreuungsform endet oder die Schließzeit beginnt.)



- 5.3.2 Der Vertrag ist beiderseits mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Monats kündbar. Die Kündigung bedarf grundsätzlich der Schriftform. Für die Wahrung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigung ausschlaggebend.
- 5.3.3 Die Kündigungsfrist gilt nicht für den Fall des Umzugs, sofern die neue Wohnadresse außerhalb des Stadt- Gemeindegebiets liegt.
- 5.3.4 Erfolgt die Kündigung vor Betreuungsbeginn, behält sich der Träger vor, für die Bereitstellung des Betreuungsplatzes die ersten drei Monate den vollen Elternbeitrag zu erheben.
- 5.3.5 Der Träger kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Einrichtung ausschließen, insbesondere wenn:
- Das Kind sich und/oder andere Kinder gefährdet,
 - die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung den Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen,
 - die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Bestimmungen und Regelungen des Trägers und/oder der Einrichtung verstoßen,
 - nicht ausräumbare, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten, Trägern und Leitung besteht, so dass eine dem Kind angemessene Erziehung, Bildung und Betreuung nicht gewährt werden kann.

6. Datenschutz

Der Verein speichert Daten seiner Mitglieder. Diese Daten werden nur für seine Zwecke benutzt und nicht an Dritte weitergegeben.

Ausnahme: Die Weiterleitung von Daten (Name, Geburtsdatum, Anschrift) des betreuten Kindes an die Stadt Maintal ist erforderlich, um Fördergelder beantragen zu können.

7. Änderungen



Änderungen der Beitrags- und Mitarbeiterordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

Falls unabweisbare Situationen zu umgehender Reaktion zwingen, kann der Vorstand von dieser Bestimmung abweichen. In diesem Fall steht den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe das Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Ende des laufenden Monats zu.

8. Inkrafttreten

Diese Beitrags – und Mitarbeiterordnung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.03.2024 in Kraft getreten.